



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 21. Mai 2024

182. Stück

208. Prüfungsordnung für ordentliche Studien und Hochschullehrgänge

Prüfungsordnung für ordentliche Studien gemäß §§ 38–38d Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) sowie für Hochschullehrgänge gemäß § 39 HG der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Prüfungsordnung gilt für alle an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg eingerichteten ordentlichen Studien gemäß §§ 38–38d Hochschulgesetz 2005 in der geltenden Fassung (HG) sowie für alle an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg eingerichteten Hochschullehrgänge gemäß § 39 HG. Für gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien gemäß § 39a sowie § 39b HG gelten die eigens hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 2 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht betreffend Lehrveranstaltungen und Module: Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter sowie die gemäß § 6 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestellten Modulverantwortlichen haben die Studierenden gemäß § 42a Abs. 2 HG vor Beginn jedes Semesters durch Veröffentlichung im elektronischen Vorlesungsverzeichnis über
 1. die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung bzw. ihres Moduls,
 2. die Inhalte, die Form (u. a. prüfungsimmanent/nicht-prüfungsimmanent), die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe (u. a. nach fünfstufiger Notenskala oder alternativ „Mit Erfolg teilgenommen“/„Ohne Erfolg teilgenommen“) der Lehrveranstaltungs- oder Modulprüfung,
 3. die Stellung der Lehrveranstaltung bzw. des betreffenden Moduls im Curriculum zu informieren.
 Ferner sind die Studierenden am Beginn des Semesters durch die Lehrveranstaltungsleitung auf das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG hinzuweisen.
- (2) Informationspflicht betreffend Prüfungskommissionen und Prüfungstermine: Die Einteilung der Prüferinnen oder Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Informationspflicht betreffend den Abschluss von Hochschullehrgängen: Die Leitung eines Hochschullehrganges hat die Studierenden über die notwendigen Bestimmungen den Abschluss des Hochschullehrganges betreffend (z. B. Details zur Abschlussarbeit) mit Beginn des Hochschullehrganges nachweislich zu informieren.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

An der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg können die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten werden:

- (1) Vorlesungen (VO)
Vorlesungen dienen der Vermittlung von theoretischem Wissen in Haupt- und Spezialbereichen sowie von Methoden und Lehrmeinungen des Faches. Dabei sind die Bandbreite der Lehrmeinungen im jeweiligen Fachgebiet und die Basisliteratur zu berücksichtigen.
- (2) Übungen (UE)
Übungen dienen dem Aufbau von neuem und der Anwendung von bereits erworbenem Wissen und der Lösung konkreter Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Berufsbezogenheit in kleinen Gruppen. Sie ermöglichen deshalb hauptsächlich die Entwicklung praktischer Kompetenzen.
- (3) Proseminare (PS)
Proseminare verstehen sich als Vorstufen von Seminaren und dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens (selbstständige, literaturbezogene Erarbeitung und schriftliche Ausarbeitung exemplarischer Fragestellungen des Faches) sowie dem Erlernen von Diskussions- und Präsentationstechniken. Auch eine Einführung in relevante Basistexte soll ermöglicht werden.
- (4) Seminare (SE)
Seminare dienen der Anregung zu wissenschaftlichem Denken, der Vermittlung wissenschaftlicher

Methoden und diesbezüglicher Diskussionsprozesse. Seminare sollen damit in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Die Studierenden werden durch die Erarbeitung und kritische Bewertung von speziellen Inhalten der wissenschaftlichen Literatur aktiv in den Ablauf der Lehrveranstaltung einbezogen.

- (5) Praktika (PR)
Praktika dienen der konkreten Umsetzung und Reflexion im unmittelbaren schulischen Praxisfeld auf Basis theoretischer Grundlagen.
- (6) Exkursionen (EX)
Exkursionen sind Blockveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung bzw. Ergänzung exemplarischer Themen des Faches. Sie können als eigene Lehrveranstaltung, aber auch als Teil einer Lehrveranstaltung angeboten werden.
- (7) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)
Vorlesungen verbunden mit Übungen dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 1. durch eine Modulprüfung oder
 2. durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) Die Art des Modulabschlusses ist im Curriculum in den Modulbeschreibungen festzulegen.
- (3) Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. Prüfungstermine sind gemäß § 42a Abs. 3 HG jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen. Die Leiterin oder der Leiter einer nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat das Recht, Voraussetzungen für die Anmeldung zur Prüfung festzulegen, die Beurteilung der Lehrveranstaltung erfolgt allerdings ausschließlich aufgrund der abschließenden Prüfung.
- (4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund mehrerer schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Beiträge der Studierenden. Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gilt:
 1. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen legt die Lehrveranstaltungsleitung das Ausmaß der Anwesenheitspflicht fest und teilt dieses den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung vor Beginn des Semesters durch Veröffentlichung im elektronischen Vorlesungsverzeichnis mit.
 2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung automatisch als Anmeldung zur Prüfung. Wenn der oder die Studierende ohne wichtigen Grund Teilleistungen (darunter auch die Anwesenheitspflicht) nicht erbringt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter entscheidet innerhalb Wochenfrist, ob der geltend gemachte „wichtige Grund“ zulässig ist oder nicht.
 3. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt etwaige Prüfungsarbeiten einzureichen sind. Dieser Termin sollte möglichst am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wird, liegen und kann längstens bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters erstreckt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs. Wird eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben, stellt dies einen Prüfungsabbruch dar und die Lehrveranstaltung ist negativ zu beurteilen.
 4. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung kann die Wiederholung oder das Nachreichen von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten oder nicht erbrachten Teilleistungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters gestatten, wenn die sonstigen im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung erbrachten Teilleistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme erwarten lassen.
 5. Negativ beurteilte Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen.

6. Abweichend von Z 5 kann die oder der Studierende beantragen, dass die Wiederholung der immanenten Lehrveranstaltung in einem Prüfungsakt beurteilt wird. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet bei der ersten Wiederholung die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter. Ab der zweiten Wiederholung entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ über die Genehmigung des Antrags.
- (5) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls (Modulprüfung) hat auf eine der folgenden Arten zu erfolgen:
1. bei einem Modul, das ausschließlich aus Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter besteht, durch
 - a. Lehrveranstaltungsprüfungen oder
 - b. eine Gesamtprüfung über den Stoff aller Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter
 2. bei einem Modul, das aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter und mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht,
 - a. durch Lehrveranstaltungsprüfungen,
 - b. durch Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter des Moduls. In diesem Fall ist im Curriculum festzulegen, ob die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung ist.
- (6) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Es sind folgende Prüfungsmethoden zu unterscheiden:
1. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 2. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
 3. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen oder theoretischen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- (2) Gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG hat die oder der Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und von Prüfungskommissionen

- (1) Für Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen gelten die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter oder Lehrveranstaltungsleiterinnen als bestellt.
- (2) Bei Modulprüfungen setzt sich die Prüfungskommission aus den im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen. Die Lehrenden eines Moduls haben am Beginn der Lehrveranstaltungen eines Moduls eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen zu bestimmen, der oder die Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist.
- (3) Bei kommissionellen Prüfungswiederholungen erfolgt die Bestellung der Prüfungskommission gemäß den Regelungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (5) Studierende haben laut § 63 Abs. 1 Z 12 HG das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.
- (6) Studierende haben das Recht, bei der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien begründete Anträge hinsichtlich der betreuenden

Praxislehrperson zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die Institutsleitung.

§ 7 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren zu Prüfungen

- (1) Studierende sind zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung sowie zur Ablegung der Prüfung berechtigt, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen und den Nachweis der Fortsetzung des Studiums erbracht haben.
- (2) Der oder die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzungen und gemäß § 62 Z 4 HG rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung oder zu einer anderen studienabschließenden Prüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit oder studienabschließenden Arbeit.
- (4) Letztmögliche kommissionelle Prüfungen müssen von der Studien- und Prüfungsabteilung eigens im Prüfungsverwaltungssystem angelegt werden. Die Studierenden werden über das Prüfungsdatum informiert und haben sich selbst für die Prüfung anzumelden.

§ 8 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungs- oder Modulbeschreibungen des Curriculums. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, [BGBl. I Nr. 82/2005](#), sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.
- (2) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (3) Wenn die Beurteilung nach Abs. 2 unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
- (4) Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
- (5) Weitere Bestimmungen zu Beurteilungskriterien, insbesondere zu einer etwaigen schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Abschlussarbeit eines Hochschullehrganges), sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.

§ 9 Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien

- (1) Neben den in den Modulen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien zur Beurteilung der Leistungen in den pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:
 1. Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz; dabei ist insbesondere zu beachten:

- a. das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - b. die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - c. die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit;
2. ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;
 3. ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und die Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung der erforderlichen Kompetenzen;
 4. ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache;
 5. inter- und intrapersonale Kompetenz (u. a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).
- (2) Die Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt semesterweise und hat „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. In Curricula ordentlicher Studien kann festgelegt werden, dass ab dem 3. Semester eine ziffernmäßige Beurteilung auf Basis der fünfstufigen Notenskala erfolgt.
 - (3) Die semesterweise Beurteilung der Praktika erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Beurteilung der Praxislehrerin oder des Praxislehrers.
 - (4) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Ohne Erfolg teilgenommen“ oder „Nicht genügend“ lauten, so hat die Praxislehrerin oder der Praxislehrer oder die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter der Institutsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die oder der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfälligen Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
 - (5) Gemäß § 43a Abs. 4 HG sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
 - (6) Für die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer sowie der Praxislehrpersonen bei der Wiederholung eines Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien gelten § 6 Abs. 5 und 6.
 - (7) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Studierende in den semesterweise beurteilten schulpraktischen Anteilen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden. Ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.

§ 10 Durchführung der Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
- (2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind

der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (4) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 11 Prüfungswiederholungen

Für Prüfungswiederholungen gelten die Regelungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie des studienrechtlichen Teils der Satzung der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 2024 in Kraft und ist auf alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe, im Masterstudium Lehramt Primarstufe sowie in Hochschullehrgängen anzuwenden.

Feldkirch, 21. Mai 2024

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle